

# Landesrechtsordnung (LRO)

- 1 Allgemeine Bestimmungen
  - 1.1 Die Landesrechtsordnung (LRO) regelt die Verbandsgerichtsbarkeit und die Strafbefugnisse im BVV.
  - 1.2 Rechtsgrundlage für die LRO sind die Satzung und die bestätigten Ordnungen des BVV. Die LRO ist in diesem Sinne anzuwenden und auszulegen.
- 2 Die Verbandgerichtsbarkeit ist zuständig für:
  - 2.1 Die Regelung von Streitigkeiten im Spielverkehr auf Landesebene,
  - 2.2 die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des BVV sowie zwischen Organen des BVV,
  - 2.3 die Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sport-schädigendem Verhalten.
- 3 Die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit wird ausgeübt:  
In Fällen nach LRO 2.1 durch:
  - a) Den Landesspielausschuss als 1. Instanz bei Widersprüchen oder Protesten gegen Entscheidungen der Staffel- oder Spielleiter,
  - b) das Verbandsgericht als letzte Instanz bei Widersprüchen oder Entscheidungen des Landesspiel-, Landesjugend-, bzw. Landesschiedsrichterausschusses, die den Landesspielverkehr betreffen.
- 3.1 Den Vorstand als 1. Instanz bei Widersprüchen oder Entscheidungen der Ausschüsse in anderen als den Spielverkehr betreffenden Angelegenheiten.
- 3.2 Den Vorstand als 1. Instanz bei Fällen nach LRO 2.2. und LRO 2.3.
- 3.3 Das Landesschiedsgericht als letzte Instanz bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Vorstands nach LRO 3.2 und LRO 3.3
- 4 Der Verbandgerichtsbarkeit im BVV sind unterworfen:
  - 4.1 Die Mitglieder des BVV,
  - 4.2 Die Organe des BVV,
  - 4.3 Die mit Rechtsmitteln des BVV nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der zuständigen Instanz sind innerhalb des BVV endgültig.
- 5 Als Strafen können ausgesprochen werden:
  - 5.1 Gegen persönliche Mitglieder und Spieler auf Landesebene:
    - a) Verwarnung
    - b) Verweis
    - c) Geldstrafe bis 250,00 €
    - d) zeitliche oder dauernde Spielsperre für Spieler auf Landesebene
    - e) zeitliche oder dauernde Amtssperre im BVV
  - 5.2 Gegen Mitglieder und Mannschaften im BVV:
    - a) Spielverlust
    - b) Spielsperre
    - c) Punktabzug
    - d) Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse oder Nichtaufstieg
    - e) Auflagen für Heimspiele
    - f) Geldstrafen bis 2500,00 €

- 6 Die Einleitung eines Verfahrens durch eine Rechtsinstanz setzt voraus, dass
- 6.1 Proteste gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes mit der Unterschrift der betroffenen Mannschaftsleiter vor der Spielergebnisbestätigung durch den 1. Schiedsrichter zu protokollieren sind,
- 6.2 der Anruf der zuständigen Rechtsinstanz entsprechend LRO 3 schriftlich in dreifacher Ausfertigung und mit Nachweis der Hinterlegungsgebühr von 25,00 € bei erstinstanzlicher Anrufung in Spielverkehrssachen und von 50,00 € in allen anderen Rechtssachen auf das Konto des BVV erfolgt ist,
- 6.3 Der Anruf des Verbandsschiedsgerichts entsprechend der Satzung des BVV erfolgt ist.
- 6.4 Antragsberechtigt zur Einleitung eines Verfahrens sind:
- a) die Mitglieder des BVV,
  - b) die Organe des BVV.
- 6.5 Die Antragsfrist beträgt:
- a) In Angelegenheiten des Spielverkehrs zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung,
  - b) bei allen anderen Angelegenheiten 4 Wochen nach Entscheidung. Die Frist beginnt 3 Tage nach Absendung der Entscheidung
- 7 Vorbereitung der Entscheidung
- 7.1 Die Vorsitzenden der angerufenen Instanz versuchen die Beilegung eines Streitfalles durch gütliche Einigung. Ist dies nicht möglich, so ist eine Verhandlung vorzubereiten und durchzuführen. Allen Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7.2 Die Landesausschüsse entscheiden in der Regel ohne mündliche Verhandlung.
- 7.3 Die Vorsitzenden der Rechtsinstanz können bei offensichtlicher Begründetheit und Eilbedürftigkeit eines Begehrens einstweilige Anordnungen erlassen. Die endgültige Entscheidung ist mit Begründung innerhalb von 2 Wochen nachzureichen. Eine einstweilige Anordnung tritt außer Kraft, wenn die endgültige Entscheidung nicht innerhalb von 2 Wochen nachgereicht wurde.
- 7.4 Entscheidungen der Rechtsinstanzen sind den Beteiligten und dem Präsidium des BVV mit Begründung, Kostenentscheidung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen.
- 7.5 Zur mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende der angerufenen Rechtsinstanz schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuladen. Die Einladung hat zu beinhalten:
- a) Zeit und Ort der Verhandlung,
  - b) die Angelegenheit der Verhandlung,
  - c) die geladenen Zeugen,
  - d) die Zusammensetzung der Rechtsinstanz.
- 7.6 Der Vorsitzende der Rechtsinstanz leitet die mündliche Verhandlung. Ist der Vorsitzende oder ein Mitglied der angerufenen Rechtsinstanz Angehöriger einer am Rechtsstreit beteiligten Partei, ist dieser nicht berechtigt, an der Entscheidung mitzuwirken. Ist damit die Unparteilichkeit der entsprechenden Rechtsinstanz nicht mehr gegeben, bestimmt der Vorstand betrifft es ihn selbst, das Präsidium des BVV die Zusammensetzung der Rechtsinstanz.
- 7.7 In der mündlichen Verhandlung sollen zunächst die Antragsteller und darauf die Beteiligten ihre Auffassungen darstellen und Beweismittel vorlegen.
- 7.8 Beweisaufnahmen können durch Zeugenbefragungen, Beurkundungen, Ortsbesichtigungen und Anhörungen von Sachverständigen vervollständigt werden.
- 7.9 Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antragsteller hat das letzte Wort.

- 7.10 Bei der abschließenden Beratung und Abstimmung dürfen nur die Mitglieder der Rechtsinstanz zugegen sein. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- 7.11 Die mündliche Verhandlung ist zu protokollieren.
- 7.12 Die mündliche Verhandlung ist auch durchzuführen, wenn einer der geladenen Beteiligten nicht erschienen ist. Erscheint der Antragsteller nicht, gilt der Antrag als zurückgezogen.  
Bei unentschuldigtem Fernbleiben können dem Betroffenen eine Ordnungsstrafe bis zu 50,00 € und Kostenerstattung für die mündliche Verhandlung auferlegt werden.
- 7.13 Wissentlich falsche oder unvollständige Aussagen zum Sachverhalt können nach LRO 5.1 bestraft werden.
- 8 Als Rechtsmittel sind zulässig:
- a) Der Protest gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichts unmittelbar nach Ende des Spiels,
  - b) der Widerspruch gegen Entscheidungen einer Rechtsinstanz,
  - c) die Berufung gegen Entscheidung einer Rechtsinstanz.
- 8.1 Einstweilige Anordnungen, Verfahrensentscheidungen sowie Entscheidungen über Kosten und Auslagen sind nicht selbständig anfechtbar.
- 8.2 Die Berufung ist schriftlich bei der zuständigen Instanz einzulegen. LRO 6.2 und LRO 6.3 finden Anwendung.
- 8.3 Die Berufung hat keine aufschiebende oder aufhebende Wirkung.
- 8.4 Im Berufungsverfahren ist die LRO analog anzuwenden.
- 8.5 Gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes gibt es innerhalb des BVV kein Rechtsmittel.
- 8.6 Die Berufungsentscheidung kann lauten:
- a) Auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
  - b) auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und eigene endgültige Entscheidung,
  - c) auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung an die zuständige Instanz.
- 9 Die Kosten für ein Verfahren setzen sich zusammen aus:
- a) den Hinterlegungsgebühren und
  - b) den Auslagen.
- 9.1 Die Kosten sind vom unterlegenen Beteiligten zu tragen.
- 9.2 Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten angemessen zu teilen.
- 9.3 Obsiegt der Antragsteller in vollem Umfang, ist ihm die Hinterlegungsgebühr voll zu erstatten.
- 10 Diese Ordnung wurde auf dem 4. Verbandstag am 23.11.1996 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.